

HOTELFACHSCHULE „Ernährung und Sport“

I. STUNDENTAFEL¹

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden			Summe	Lehrverpflichtungsgruppe
	Klasse	1	2.		
1. Religion	2	2	2	6	(III)
2. Allgemeinbildung, Sprache und Medien					
2.1 Deutsch ²	3	3	3	9	(I)
2.2 Englisch	3	3	3	9	(I)
2.3 Geschichte und Politische Bildung ³	0	2	1	3	III
2.4 Biologie und Ökologie	2	0	0	2	III
2.5 Officemanagement und angewandte Informatik ⁴	2	2	2	6	II
3. Tourismus und Wirtschaft					
3.1 Tourismusgeografie ⁵	0	0	2	2	III
3.2 Tourismusmarketing ⁶	0	3	2	5	II
3.3 Kultur- und Tourismusland Österreich	0	2	0	2	III
3.4 Betriebs- und Volkswirtschaft ²	2	1	2	5	I
3.5 Rechnungswesen ^{2,7}	3	2	3	8	I
3.6 Recht	0	0	2	2	III
4. Gastronomie und Hotellerie					
4.1 Ernährung ⁹	2	2	2	6	III
4.2 Küchenorganisation und Kochen	4	3	3	10	IV
4.3 Serviceorganisation, Servieren und Getränke	4	3	3	10	IVa
4.4 Wahlpflichtbereich: Spezialisierung ^{8,9}	0	2	1	3	IVa
5. Betriebspraktikum ¹⁰	3	3	3	9	(Va)
6. Bewegung und Sport; Sportliche Animation (inkl. Trainingslehre und Mentalcoaching)	3	3	2	8	(IVa)
Wochenstundenzahl	33	35	36	104	
B. Verbindliche Übung					
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation¹¹	1	0	0	1	III
Gesamtwochenstundenzahl	34	35	36	105	
C. Pflichtpraktikum					
Insgesamt 24 Wochen vor Eintritt in die 3. Klasse					
D. Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen⁹					
Zweite Lebende Fremdsprache	2	2	2	6	(I)
Biersommelier	0	0	1	1	(Iva)
E. Förderunterricht⁹					
F. Fakultatives Praktikum					
4 Wochen vor Eintritt in die 3. Klasse					

1 Die Stundentafel kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom abgeändert werden.

2 Mit Computerunterstützung.

3 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 3-4 Wochenstunden festgelegt werden.

4 Das Gesamtwochenstundenausmaß des Gegenstandes kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 6-7 Wochenstunden festgelegt werden.

5 Das Gesamtwochenstundenausmaß des Gegenstandes kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 2-3 Wochenstunden festgelegt werden.

6 Inklusive Projektmanagement.

7 Das Gesamtwochenstundenausmaß des Gegenstandes kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 8-9 Wochenstunden festgelegt werden.

8 Folgende Module stehen zur Wahl: Jungsommelière und Jungsommelier Österreich, Käsekennerin und Käsekenner in Österreich oder Jungbarkeeperin und Jungbarkeeper Österreich.

9 Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Abschnitt III).

10 Das Gesamtwochenstundenausmaß des Gegenstandes kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 8-9 Wochenstunden festgelegt werden.

11 Das Ausmaß der Gesamtwochenstunden kann nach den Bestimmungen des Abschnittes III schulautonom mit 1-2 Wochenstunden festgelegt werden.